



# Sonderamtsblatt

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 20.10.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 40

Seite 245

---

### Inhaltsverzeichnis:

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG) sowie der Siebten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);**

**Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19; Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen (Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner am 20.10.2020)**

72/20

---

72/20

Az.: 5.330-200004

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG) sowie der Siebten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);**

**Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19; Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen (Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner am 20.10.2020)**

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in Verbindung mit § 25a Abs. 1 Satz 2 der Siebten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 01. Oktober 2020 (BayMBI. 2020 Nr. 562, BayRS 2126-1-11-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2020 (BayMBI 2020 Nr. 589, BayRS 2126-1-11-G), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 der 7. BayIfSMV genannten Einrichtungen (Krankenhäuser, Reha- und Pflegeeinrichtungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen) wird der Besuch von Patienten und Bewohnern **auf täglich eine Person** beschränkt. Besuch minderjähriger Bewohner und Patienten ist abweichend von Satz 1 auch beiden Elternteilen oder Sorgeberechtigten gemeinsam gestattet. § 9 Abs. 2 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.
2. Für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte) im Landkreis Traunstein werden abweichend von § 19 der 7. BayIfSMV folgende weitergehende Anordnungen erlassen:
  - a.) Es gelten die Infektionsschutzmaßnahmen der Stufe 2 des Rahmen-Hygieneplans für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in der jeweils gültigen Fassung.
  - b.) Insbesondere ist in allen genannten Einrichtungen vom Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
  - c.) Soweit Einrichtungen offene oder teiloffene Konzepte umsetzen, müssen feste Gruppen gebildet werden, um eine bessere Nachverfolgbarkeit im Falle eines Ausbruches herzustellen zu erleichtern.
  - d.) Im Übrigen gelten die entsprechenden Regeln des Rahmen-Hygieneplans in der jeweils gültigen Fassung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.10.2020, 00:00 Uhr in Kraft.  
Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung auf der vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege täglich bekanntgegebenen Internetseite <https://www.stmgp.bayern.de/> außer Kraft.

**Hinweis:**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich im Internet unter <https://www.stmgp.bayern.de/> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert-Koch-Instituts oder des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7-Tagen überschritten wird oder vor weniger als 6 Tagen noch überschritten worden ist. Das bedeutet, dass auch nach Unterschreiten des Signalwertes von 35 die Maßnahmen solange gelten, bis der Signalwert sechs volle Tage unterschritten wird. Am siebten Tag wird der Landkreis oder die kreisfreie Stadt aus der jeweiligen Liste herausgenommen.

**G r ü n d e:**

## I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben.

Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz1 IfSG) eingeschätzt.

Nach seiner aktuellen Risikobewertung vom 07.10.2020 (im Internet abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)) wird das Infektionsrisiko insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Da aktuell weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung von Infektionsketten gewährleistet ist.

Die Bayerische Staatsregierung gibt mit Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen einschränkende Vorgaben für verschiedene Bereiche vor. Aktuell gilt die Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), in der zuletzt durch Verordnung vom 18. Oktober 2020 geänderten geltenden Fassung.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://www.stmgp.bayern.de> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist.

Die Infektionszahlen im Landkreis Traunstein stiegen in der 40. bis 43. Kalenderwoche stark an.

Am 02.10.2020 lag der Wert der 7-Tages Inzidenz im Landkreis bei 4,0. Bereits drei Tage später am 05.10.2020 stieg dieser auf 18,07 an. Am 14.10.2020 sank der Wert nach dem RKI zwar wieder auf 16,9/100.000 Einwohner, jedoch stieg dieser bis zum 20.10.2020 wieder rasant auf 36,7 an.

Aktuell liegt der Inzidenzwert

- gem. LGL-Veröffentlichung (im Internet abrufbar unter [https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten\\_a\\_z/coronavirus/karte\\_coronavirus/index.htm#uebersicht](https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm#uebersicht)) vom 20.10.2020, 08:00 Uhr, bei **36,77**,
- gem. RKI- Veröffentlichung (im Internet abrufbar unter <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>) vom 20.10.2020, 00:00 Uhr, bei **36,7**.

Der Landkreis Traunstein hat den Signalwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner somit am 20.10.2020 überschritten. Das Staatministerium für Gesundheit und Pflege hat am 20.10.2020 auf deren Internetseite bekannt gemacht, dass der Landkreis Traunstein den Inzidenzwert von 35 überschritten hat.

Das Gesundheitsamt hat aktuell fachlich Stellung genommen und im Wesentlichen mitgeteilt, dass die in den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Maßnahmen geeignet sind, um einem weiteren unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen wirksam entgegenzuwirken und der Bildung neuer Infektionsketten vorzubeugen.

II.

#### Zuständigkeit:

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 25 Abs. 1 und 2 der 7. BayIfSMV, § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

#### Rechtsgrundlage:

#### Zu Ziffer 1 und 2:

Die Rechtsgrundlage für die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 25 Satz 1 der 7. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt (...), so *trifft* die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz IfSG). Die zuständige Behörde *kann* insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG). Unter den Voraussetzungen von Satz 1 *kann* die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten (...) [§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG].

Weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt, § 25 Satz 1 7. BayIfSMV.

#### Die Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsgrundlagen sind erfüllt:

Bei SARS-CoV-2/ COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG, die sich in der Region derzeit stark und immer schneller verbreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Die steigenden Fallzahlen zeugen von einem äußerst dynamischen Infektionsgeschehen im Landkreis Traunstein.

Nach seiner aktuellen Risikobewertung vom 07.10.2020 (im Internet abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)) wird das Infektionsrisiko (weiterhin) insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Da aktuell keine Impfung, noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinisch Versorgung sichergestellt werden kann. Zudem ist sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße und zeitnahe Kontaktnachverfolgung gewährleistet ist.

Bezüglich des Infektionsgeschehens im Landkreis Traunstein wird auf die o. g. Zahlen verwiesen.

Mit der Überschreitung des Signalwerts von 35 sieht das Landratsamt Traunstein es für notwendig, weitergehende Anordnungen zu treffen, um den Infektionsschutz im Landkreis zu gewährleisten. § 25 Satz 1 der 7. BayIfSMV gibt samt den hierzu ergangenen Handlungsanweisungen ein „kann“ auf. Somit wird dem Landratsamt ein Ermessensspielraum eröffnet, bei dem es eine verhältnismäßige Abwägung benötigt, welche weitergehenden Anordnungen über den Katalog der 7. BayIfSMV hinaus erlassen werden sollen.

#### Auswahl der notwendigen Schutzmaßnahmen:

Die Auswahl der notwendigen zusätzlichen Schutzmaßnahmen erfolgte jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks sowie unter Beachtung der durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege aufgegebenen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (aktuell: 7. BayIfSMV).

Weder die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG noch die Anordnungen in der 7. BayIfSMV sind abschließend, da § 25 Satz 1 der 7. BayIfSMV weiterreichende Anordnungen zulässt. Deshalb kann das Landratsamt Traunstein unter Beachtung des vorgegebenen Schutzzwecks des IfSG sowie in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch darüber hinaus gehende Anordnungen treffen.

#### Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig:

##### Zweck der Anordnungen:

Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und Ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen, insbesondere der Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens, der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems sowie einer ausreichenden Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und zeitnahen Kontaktnachverfolgung.

Geeignetheit der angeordneten Maßnahmen:

Auch sind die ausgewählten Schutzmaßnahmen geeignet die genannten verfolgten Zwecke zu fördern.

Zu Ziffer 1:

Der Landkreis Traunstein hat zusammen mit dem Landkreis Berchtesgadener Land einen Kliniken Verbund. Die Kliniken und ähnliche Einrichtungen in unserem Landkreis haben somit einen weiter gefassten Einzugsbereich von Patienten über die eigenen Landkreisgrenzen hinaus, und damit einhergehend auch Besucher aus anderen Landkreisen.

Nachbarlandkreise wie der Landkreis Rosenheim oder der Landkreis Mühldorf haben sehr hohe Zahlen und den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner bereits weit überschritten (Stand LGL am 19.10.2020, 08:00 Uhr: Landkreis Rosenheim: 64,29; Landkreis Mühldorf: 104,43).

Der Nachbarlandkreis Berchtesgadener Land weist seit gestern, 19.10.2020, sogar den höchsten 7-Tage Inzidenzwert in ganz Deutschland auf (Stand LGL am 19.10.2020, 08:00 Uhr: 252,06); dort mussten Ausgangsbeschränkungen für die Bevölkerung ausgesprochen werden.

Der Landkreis Traunstein ist daher weitgehend von sog. „Corona-Hotspots“ umschlossen.

Die ausgesprochene Besuchsbeschränkung von Patienten und Bewohnern auf täglich eine Person ist vor diesem Hintergrund auch geeignet, um die besonders risikogefährdeten Bewohner und Patienten der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher und durch zahlenmäßig unkontrollierte Besuche zu bewahren. Dies trägt auch dazu bei, die ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen nicht zu überfordern.

Zu Ziffer 2:

Das Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sieht grundsätzlich beim Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern grundsätzlich eine verpflichtende Mund-Nasen-Bedeckung für Personal sowie die Bildung von festen Gruppen vor. Aufgrund des lokalen Infektionsgeschehens, u. a. mit Ausbruchsgeschehen in Kinderbetreuungs-einrichtungen hält das Gesundheitsamt die angeordnete Gruppenbildung sowie die Maskenpflicht für das Personal auch für geeignet, das Infektionsgeschehen einzudämmen, die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten ordnungsgemäß und zeitnah zu ermöglichen und das ambulante und stationäre Gesundheitswesen nicht zu überlasten.

Erforderlichkeit der angeordneten Maßnahmen:

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sind zur Gewährleistung eines effektiven Infektionsschutzes auch erforderlich, um das Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. zu verlangsamen, eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten zu ermöglichen und das ambulante und stationäre Gesundheitssystem – auch in Anbetracht einer im Herbst 2020 zusätzlich bevorstehenden Influenzawelle – vor einer möglichen Überlastung zu bewahren.

Zu Ziffer 1:

Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich.

Die Besuche durch Angehörige bei Patienten und Bewohnern sind oftmals die einzige Möglichkeit, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten, die seelische Befindlichkeit zu stärken und den Genesungsverlauf positiv zu beeinflussen. Es wurde daher bewusst nur eine Beschränkung auf eine Person ausgesprochen und kein komplettes Besuchsverbot, welches die eingriffsintensivere Maßnahme wäre. Des Weiteren ist der Besuch minderjähriger Bewohner und Patienten auch von beiden Elternteilen oder Sorgeberechtigten gemeinsam gestattet.

Durch das überregionale Klinikangebot im Landkreisgebiet, kann die Besuchseinschränkung aus infektionsschutzrechtlicher Sicht aber nicht erst bei Überschreiten des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner angeordnet werden (wie es z.B. im Landkreis Rosenheim der Fall war). Dem Infektionsgeschehen muss so früh wie möglich entgegengesteuert werden, um die besonders vulnerablen Personengruppen in unserer Gesellschaft zu schützen und den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis nicht zu überschreiten.

Zu Ziffer 2:

Das Gesundheitsamt Traunstein hält die Maßnahmen für fachlich erforderlich.

Ein milderer Mittel, das Infektionsgeschehen in der Kindertagesbetreuung einzudämmen bzw. zu verlangsamen, ist nicht ersichtlich. Insbesondere bloße Empfehlungen einer eigenverantwortlichen Beschränkung sind nicht länger ausreichend. Im Verhältnis zu einer Schließung dieser Einrichtungen stellen die Einschränkungen ein milderer Mittel dar.

Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne der angeordneten Maßnahmen:Zu Ziffer 1:

Die Besuchseinschränkung ist auch angemessen.

Die einschränkenden Maßnahmen sind zeitlich befristet. Die Maßnahmen gelten solange, bis der Signalwert von 35 über einen Zeitraum von sechs Tagen unterschritten wird und der Landkreis Traunstein aus der o.g. Liste des StMGP wieder entfernt wird.

Die Eingriffe in die verschiedenen Freiheitsgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind sehr hoch zu gewichten. Bereits seit dem Monat März des Jahres 2020 – und damit bereits über den Zeitraum von mehr als einem halben Jahr – wurden von Seiten der zuständigen staatlichen Behörden massive Beschränkungen in beinahe sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens aller Bürgerinnen und Bürger vorgenommen. Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden insbesondere durch die Fülle der Maßnahmen bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten. Insbesondere für den hier betroffenen sensiblen Bereich soll nicht in Abrede gestellt werden, dass Besuche durch Angehörige gerade für Patienten in Krankenhäusern und Bewohner von Altenpflegeeinrichtungen oftmals die einzige Möglichkeit sind, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten, von ganz wesentlichem Gewicht für die seelische Befindlichkeit sind und bei Erkrankungen auch den Genesungsverlauf positiv beeinflussen können.

Die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter hat im Ergebnis dennoch ergeben, dass das hohe Schutzgut der Gesundheit von Menschen bzw. das Interesse der Allgemeinheit, wirksam und effektiv vor dem Virus geschützt zu werden und das ambulante und stationäre Gesundheitssystem und die Verwaltung nicht zu überlasten, den Individualrechtsgütern überwiegt. Angesichts der im Bundes- und Landesvergleich überdurchschnittlichen Anzahl von Covid-19-Erkrankung in den benachbarten Landkreisen besteht ein erhöhtes Risiko, dass es in Folge unkontrollierter Besuche insb. in Krankenhäusern und Altenpflegeeinrichtungen erneut auch zu einem vermehrten Infektionsgeschehen mit erhöhtem Letalitätsrisiko auch im Landkreis Traunstein wie zu Beginn der Pandemie kommt. Einer solchen Entwicklung gilt es zuvorzukommen.

Die mit den getroffenen Anordnungen verbundene Einschränkung (insbesondere Art. 2 Abs. 2 Satz 2) ist in § 28 Abs. 1 Satz 4 explizit vorgesehen.

#### Zu Ziffer 2:

Die Anordnung des Stufenplans 2 (Gruppenbildung und Maskenpflicht für das Personal) ist auch angemessen.

Die einschränkenden Maßnahmen sind zeitlich befristet. Die Maßnahmen gelten solange, bis der Signalwert von 35 über einen Zeitraum von sechs Tagen unterschritten wird und der Landkreis Traunstein aus der o.g. Liste des StMGP wieder entfernt wird.

Die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter hat auch hier im Ergebnis ergeben, dass das hohe Schutzgut der Gesundheit von Menschen bzw. das Interesse der Allgemeinheit, wirksam und effektiv vor dem Virus geschützt zu werden und das ambulante und stationäre Gesundheitssystem und die Verwaltung nicht zu überlasten, dem Individualrechtsgut der allgemeinen Handlungsfreiheit trotz der ohnehin schon bestehenden Beschränkungen überwiegt. Die angeordneten Maßnahmen dienen auch dazu, den Schwellenwert von 50 nicht zu überschreiten; dies würde weitergehende, tiefgreifendere Maßnahmen mit sich bringen.

Die mit den getroffenen Anordnungen verbundene Einschränkung (insbesondere Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Grundgesetz) ist in § 28 Abs. 1 Satz 4 explizit vorgesehen.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der vorgenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Nach Art. 28 Abs. 2 BayVwVfG konnte von einer Anhörung abgesehen werden, da eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug bzw. im öffentlichen Interesse notwendig ist.

#### Hinweis:

- 1. Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.*
- 2. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).*

## **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes (vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) hat eine Klage gegen die angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Weber  
Abteilungsleiterin